

GZ: BMASGK-74310/0027-IX/B/12/2019

Datum: 27. November 2019

Gültigkeit ab: 14. Dezember 2019

Durchführungserlass 8/Version 3

für die

Kontrollen der amtlichen Tierärzte gem. § 31 Abs. 3 LMSVG

1 Ziel und Zweck

Der vorliegende DE beschreibt die Vorgangsweise bei der Vornahme von Kontrollen der amtlichen Tierärzte gemäß § 31 Abs.3 LMSVG.

2 Geltungsbereich

Der vorliegende DE gilt für alle Kontrollen, die gemäß § 31 (3) LMSVG in Österreich ab dem auf dem Deckblatt angegebenen Gültigkeitsbeginn durchgeführt werden.

Bei den in diesem DE verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 Begriffe und Abkürzungen

aTA	amtlicher Tierarzt
DE	Durchführungserlass
EG	Europäische Gemeinschaft
HACCP	Hazard Analysis (and) Critical Control Point
iVm	in Verbindung mit
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
VO	Verordnung
Z	Ziffer

4 Änderungen, Versionen

Ersetzt: Durchführungserlass 8/Version 2, GZ: BMG-74310/0030-II/B/12/2011, vom 14. September 2011

5 Beschreibung

5.1 Organe

5.1.1 Vom jeweiligen Landeshauptmann für die Durchführung dieser Dienstanweisung benannte gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte amtliche Tierärzte

5.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Kontrollen der amtlichen Tierärzte gemäß § 31 Abs. 3 LMSVG obliegt dem jeweiligen LH.

5.3 Initiative, Auftragserteilung

Die Kontrolle erfolgt entweder

- in routinemäßiger Ausführung des Kontroll- und Revisionsplans des LH einschließlich allfälliger Schwerpunktsaktionen oder
- aufgrund von Verdachtsmomenten, welche der Behörde bekannt werden oder
- aufgrund einer Evaluierung im Zuge einer Weiterbeauftragung gemäß § 28 (1) LMSVG

Eine Nachkontrolle zu einer bereits durchgeführten Kontrolle kann sich in folgenden Fällen als notwendig erweisen:

- falls im Zuge der bereits durchgeführten Kontrolle benötigte Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht greifbar waren;
- um festzustellen, ob die bei der bereits durchgeführten Kontrolle des amtlichen Tierarztes angeordneten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt wurden;

5.4 Planung, Vorbereitung

- Studium der Ergebnisse früherer Kontrollen des aTA an Hand bereits vorliegender Niederschriften oder Protokolle
- Vorankündigung beim aTA und Terminvereinbarung

5.5 Geräte und Hilfsmittel

- Schreibgerät und Papier
- Dienstausweis
- Rechtstexte (LMSVG, VO (EU) 2019/624 und 2019/627, usw.)
- DE 8
- Beilage 1 und 2 zu DE 8

5.6 Durchführung

Es sind folgende Punkte bei den amtlichen Tierärzten zu kontrollieren:

5.6.1 Unterlagenprüfung

Die Punkte 5.6.1.1 - 5.6.1.5 (Fragen 1-20) gemäß Beilage 1 zu DE 8 sind zu überprüfen.

5.6.1.6 Dienstenteilung, Befangenheit, Interessenskonflikt (Frage 21)

- Es ist an Hand der Dienstenteilung und der anderen Tätigkeiten des amtlichen Tierarztes zu prüfen, ob Hinweise auf Befangenheit oder Interessenskonflikte bestehen.

5.6.2 Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen gem. § 53 - § 55 sowie § 31 (1) LMSVG sowie der Rückstandskontrolle

Die Fragen 22-52 gemäß Beilage 1 zu DE 8 sind zu überprüfen.

5.7 Nachbearbeitung

Nach der Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der SFU bzw. der Hygienekontrollen im Lebensmittelbetrieb muss, sofern auch die Prüfung der Formalvoraussetzungen für die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen gem. § 53 - § 55 LMSVG abgeschlossen ist, zwischen kontrollierendem und kontrolliertem amtlichen Tierarzt ein Abschlussgespräch stattfinden, bei dem die Ergebnisse der Kontrolle gem. § 31 Abs. 3 LMSVG zur Sprache kommen.

Nach dem Abschlussgespräch ist die Kontrolle gem. § 31 Abs. 3 LMSVG und deren Ergebnis vom Kontrollierenden in das Protokoll gemäß Beilage 2 zu DE 8 einzutragen.

5.8 Maßnahmen im Fall von Abweichungen

Wird bei der Kontrolle gem. § 31 Abs. 3 LMSVG ein Mangel oder werden mehrere Mängel festgestellt, so ist der kontrollierte amtliche Tierarzt vom Kontrollierenden zunächst mündlich im Abschlussgespräch auf den Mangel/die Mängel hinzuweisen. Wenn möglich sind die Ursache(n) und Behebungs-/Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und zu diskutieren.

Der Mangel/die Mängel ist/sind im Protokoll festzuhalten und gegebenenfalls zu bewerten und zu kommentieren. Sachbezogene Kommentare von der kontrollierten Person und die durchzuführenden Behebungs-/Verbesserungsmaßnahmen sind in das Protokoll (Beilage 2) aufzunehmen.

Das Protokoll ist dem kontrollierten amtlichen Tierarzt nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Liegt die Ursache für den/die festgestellten Mangel/Mängel im Verantwortungsbereich des kontrollierten amtlichen Tierarztes und werden die angeordneten Behebungs-/Verbesserungsmaßnahmen ordnungsgemäß und zeitgerecht erledigt, so sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Im Falle besonders gravierender, im Verantwortungsbereich des kontrollierten amtlichen Tierarztes liegender Mängel (z.B. vorsätzliche grobe oder fahrlässige Verletzung von Dienstpflichten) hat der Landeshauptmann eine schriftliche Verwarnung gemäß § 28 Abs. 5 Z. 4 LMSVG auszusprechen.

In allen anderen Fällen hat der Landeshauptmann angemessene Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu veranlassen.

6 Dokumentation - Bericht an das BMASGK

Berichtslegung erfolgt nach den Vorgaben zum jährlichen Kontrollplan

7 Beilagen

Beilage 1 - Checkliste

Beilage 2 - Protokoll Mängelfeststellung